

RS Vwgh 1993/2/17 89/14/0249

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs2;

EStG 1972 §25 Abs1 Z1;

EStG 1972 §26 Z5;

Rechtssatz

Zu Unrecht bezogene Fahrtkostenzuschüsse sind keine Leistungen des Arbeitgebers, die nicht unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen, sondern es handelt sich bei diesen Einnahmen um einen Vorteil aus einem bestehenden Dienstverhältnis des Abgabepflichtigen. Im Bezugsjahr sind sie den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit iSd § 25 Abs 1 Z 1 EStG 1972 zuzurechnen, wobei es nicht darauf ankommt, ob für diese Beträge Lohnsteuer einbehalten wurde oder nicht. Ihre Rückzahlung im Folgejahr stellt Werbungskosten gemäß § 16 Abs 2 EStG 1972 dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989140249.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at